

Interessenausgleichsvereinbarung zur Einleitung von Abwasser der Hütt-Brauerei in das Kanalnetz der Stadt Kassel

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
- nachfolgend "**Stadt Kassel**" genannt -

der Stadt Baunatal, vertreten durch den Magistrat,
- nachfolgend "**Stadt Baunatal**" genannt -

der Hütt-Brauerei Bettenhäuser GmbH & Co. KG
- nachfolgend "**Hütt-Brauerei**" genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Hütt-Brauerei hat ihren Produktionsstandort in Baunatal-Rengershausen. Die anfallenden Abwässer der Brauerei gelangen derzeit durch das Kanalnetz der Stadt Baunatal zum vorhandenen Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“. Im Bedarfsfall findet eine Entlastung des Mischwasserabflusses statt, ehe das Abwasser nördlich der BAB 44 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Kassel eingeleitet wird, der entlang des „Eselsgrabens“ verläuft. Um diesen Zustand den Regeln der Technik anzupassen, wären umfassende bauliche Veränderungen an dem Regenüberlaufbecken notwendig. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die Hütt-Brauerei zukünftig ihr Schmutzwasser mit einem eigenen Kanal hinter das Regenüberlaufbecken einleiten. Die Hütt-Brauerei ist dann als Indirekteinleiter in das Kanalnetz der Stadt Kassel zu betrachten. Die Einleitebedingungen, Zuständigkeiten und die Auswirkungen auf die Abwassergebühren sollen in der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden.

§ 1

Vereinbarungsgebiet

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan rot umrandeten Flächen der Hütt-Brauerei, die sich auf dem Gebiet der Stadt Baunatal befinden, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die genauen Bezeichnungen der im Vereinbarungsbereich befindlichen Flurstücke der Hütt-Brauerei ergeben sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

§ 2

Baumaßnahmen zur Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Baunatal saniert derzeit das vorhandene Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und errichtet zusätzlich einen nachgeschalteten Retentionsbodenfilter. Das Schmutzwasser der Hütt-Brauerei bleibt bei der Dimensionierung dieser Anlagen unberücksichtigt, da die Einleitung des Schmutzwassers der Hütt-Brauerei zukünftig hinter dem RÜB erfolgen soll. (Anlage 3).
- (2) Bei dem Anschluss der Hütt-Brauerei (Anlage 3) handelt es sich um einen privaten Hausanschluss, der Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage der Hütt-Brauerei ist. Hinsichtlich der Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum neuen Anschlusspunkt sind weitergehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Baunatal und der Hütt-Brauerei möglich.
- (3) Für den Anschluss der Hütt-Brauerei sind seitens der Stadt Kassel keine Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen notwendig.

§ 3

Abwasseranlagen im Vereinbarungsbereich

- (1) Die Hütt-Brauerei ist für den dauerhaften Betrieb, die Unterhaltung und wenn notwendig für die Sanierung oder Erneuerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage im Vereinbarungsbereich zuständig. Die hierfür notwendigen Kosten sind von der Hütt-Brauerei zu tragen.
- (2) Mit Abschluss dieser Vereinbarung gilt für die in Anlage 1 umrandeten Flächen die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für den Anschluss der Hütt-Brauerei an das Kanalnetz der Stadt Kassel werden keine Kanalbaukostenbeiträge bzw. Abwasserbeiträge erhoben.
- (3) Die Hütt-Brauerei hat die über die neue Leitung abzuführenden Abwässer auf 5 l/s zu begrenzen, auch dann, wenn neben dem Schmutzwasser auch ein Anteil von Niederschlagswasser abgeleitet wird. Die Einhaltung dieser Festsetzung ist durch eine geeichte Mess- und Regeleinrichtung der Hütt-Brauerei zu gewährleisten. Werden die 5 l/s überschritten, hat die Stadt Kassel das Recht, die Einleitung zu unterbinden, bis seitens

der Hütt-Brauerei Abhilfe geschaffen ist. Die Kosten hierfür sind von der Hütt-Brauerei zu übernehmen.

- (4) Das anfallende Abwasser der Hütt-Brauerei hat hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Kassel zu genügen. Die Indirekteinleiterüberwachung der Hütt-Brauerei erfolgt durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb.

§ 4 Abwassergebühren

- (1) Im Vereinbarungsgebiet wird die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser von der Stadt Kassel erhoben. Derzeit ist für Schmutzwasser eine Gebühr von 2,43 €/m³ fällig, die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 €/m² befestigte Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist. Die von der Hütt-Brauerei an die Stadt Kassel zu entrichtende Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des mit der geeichten Mess- und Regeleinrichtung (vergl. § 3) ermittelten Durchflusses berechnet.
- (2) Entsprechend dieser Vereinbarung entrichtet die Hütt-Brauerei alle Abwassergebühren an die Stadt Kassel. Dies gilt auch für die befestigten Flächen, die auch zukünftig in das Kanalnetz der Stadt Baunatal entwässern. Die Niederschlagswassergebühr für die an das Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“ angeschlossen Flächen werden von der Stadt Kassel in Höhe der Baunataler Niederschlagswassergebühr, maximal jedoch in Höhe der Kasseler Niederschlagswassergebühr, gegen Rechnungsstellung an Baunatal erstattet.

§ 5 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Sie kann frühestens nach 20 Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Sonstiges

- (1) In das Kanalnetz der Stadt Kassel werden an der Übergabestelle „Eselsgraben“ in Zukunft 5 l/s von der Hütt-Brauerei und 55 l/s aus dem Ablauf des RÜB „Wiesengrund“ eingeleitet. Veränderungen an der Menge und der Beschaffenheit der Einleitungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Kassel möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden haben für die Durchführung dieses Vertrages keine Gültigkeit.
- (2) Alle Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- (3) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Anlage(n):

- 1 Lageplan Hütt-Brauerei M. 1 : 750
- 2 Aufstellung der Flurstücke
- 3 Lageplan Hausanschluss Hütt-Brauerei

Baunatal, den

(Dienstsiegel)

Manfred Schaub
Bürgermeister

Silke Engler-Kurz
Erste Stadträtin

Baunatal, den

(Firmenstempel)

Frank Bettenhäuser
Inhaber

Klaus-Peter Reinl
techn. Betriebsleiter

Kassel, den

(Dienstsiegel)

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Norbert Witte
Stadtbaurat